

# GmbH-Generalversammlung: Tonbandaufnahme, Protokollführung, Anspruch auf Berichtigung des GV-Protokolls

**BEITRAG.** Der Beitrag beschäftigt sich mit Fragen der GmbH-Generalversammlung, die gesetzlich nicht geregelt, aber von großer praktischer Wichtigkeit sind: Besteht ein Anspruch auf ein ausführliches GV-Protokoll, sind zumindest Tonbandaufnahmen zuzulassen? Besteht ein Anspruch auf Berichtigung unrichtiger GV-Protokolle?<sup>1)</sup> **ecolex 2024/391**



Univ.-Prof. Dr. **Johannes Reich-Rohrwig** ist RA bei der CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH und lehrt am Institut für Unternehmensrecht der Universität Wien.

## A. Allgemeines

Generalversammlungen (GV) bestehen üblicherweise aus Berichten, Erläuterungen und Auskünften der Geschäftsführer (Gf), Wortmeldungen und Diskussionsbeiträgen der Gesellschafter und Beschlussanträgen, die zur Abstimmung gebracht werden. Das *Auskunftsrecht des GmbH-Gesellschafters* in der GV ist – anders als im Aktienrecht<sup>2)</sup> – im GmbHG nicht explizit geregelt, wird aber ganz generell anerkannt.<sup>3)</sup> Auskünfte der Gf und Stellungnahmen der Gesellschafter, die ihre Sicht der Dinge darlegen, sind naturgemäß für die Willensbildung unter den Gesellschaftern und deren Abstimmungsverhalten wichtig.

Nehmen wir an, die Geschäftsführung gibt unrichtige Erläuterungen und die Gesellschafter stimmen in Unkenntnis dessen, dass die Auskünfte der Geschäftsführung inhaltlich unrichtig sind, einer von der Geschäftsführung beantragten Maßnahme zu. Wenn die Geschäftsführung die Falschinformation schuldhaft erteilt hatte, kann der zustimmende Gesellschafterbeschluss naturgemäß keine haftungsentlastende Wirkung haben.<sup>4)</sup> Hatten einzelne Gesellschafter einen Gesellschafterbeschluss durch Falschinformation herbeigeführt, so wird die Treuepflicht es gebieten, den Gesellschafterbeschluss zu revidieren;<sup>5)</sup> zumindest wird es Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Gesellschafter geben.<sup>6)</sup>

Eine GV produziert üblicherweise, wenn ich jetzt von Filibuster-Reden absehe, eine Menge rechtserhebliches Material. Da stellt sich die Frage: Ist ein GV-Protokoll zu führen?

Die Pflicht zur Führung eines solchen Protokolls, das alle Wortmeldungen wiedergibt, sehen weder das GmbHG noch das Aktienrecht vor. Es bleibt die Frage, ob es nicht dennoch ein berechtigtes Interesse gibt, dass das, was gesprochen wird, festgehalten – also protokolliert oder dokumentiert – wird:<sup>7)</sup> Eine solche Protokollierung – also Beweissicherung – wäre von Bedeutung, um später Ersatzpflichten von Gf, zB wegen Falschauskünften, oder den Entfall der Entlastungswirkung eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses geltend machen und beweisen zu können. Gleiches gilt für letztlich irreführende und schädigende Äußerungen anderer Teilnehmer, die Ersatzpflichten zur Konsequenz haben können. Ferner muss beim

Abstimmungsvorgang bspw festgehalten werden, wer für und wer gegen einen Beschlussantrag stimmt, damit nachträglich feststellbar ist, welche Stimmen wirksam sind und welche Stimmen ggf nicht zu berücksichtigen gewesen wären, weil der Betreffende einem Stimmrechtsausschluss unterlag und ob das anwendbare Mehrheitserfordernis erfüllt wurde. Wegen dieser durchgängigen Rechtserheblichkeit der Wortmeldungen in der GV besteht mE ein berechtigtes Interesse jedes Gesellschafters daran, dass alle diese Wortmeldungen klar nachweisbar festgehalten werden und nicht im Nachhinein irgendwie, nämlich falsch, grob verkürzt, sinn entstellend reproduziert werden. Aus der täglichen Gerichtspraxis wissen wir, mit welcher Dreistigkeit

<sup>1)</sup> Auszug aus einem Vortrag, gehalten von Univ.-Prof. Dr. Johannes Reich-Rohrwig am 8. 5. 2023 vor der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung Österreichs. Die Vortragsform wurde beibehalten und um Fußnoten ergänzt.

<sup>2)</sup> § 118 AktG.

<sup>3)</sup> OGH 6 Ob 17/90 EvBl 1990/170, 811; *Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> Rz 4/328; zuletzt OGH 20. 7. 2016, 6 Ob 128/16s; vgl *J. Reich-Rohrwig*, GmbHG<sup>12</sup> Rz 2/745ff; OGH 6 Ob 7/96 SZ 69/216; OGH 6 Ob 215/97 d SZ 70/157; OGH 6 Ob 323/98p wbl 1999/372; OGH 6 Ob 210/99x RdW 2000/128; OGH 6 Ob 72/05i ecolex 2006/171; OGH 6 Ob 11/08y ecolex 2008/194; sowie grds *Kalss*, GesRZ 2017, 15; aA – jedoch wenig überzeugend – wonach Gesellschaftern kein allgemeines Informationsrecht zukommen soll, sondern diese ihren Auskunftsanspruch nur in der GV ausüben können sollen, *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup> § 22 Rz 37f; *Mollhuber/Suesserott in Torggler*, GmbHG § 22 Rz 26; *Geist*, ÖJZ 1993, 641 (646ff); *Enzinger in Straube/Ratka/Rauter*, GmbHG § 34 Rz 44f; *Ch. Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer*, GesR, Rz 4/335; *Duursma et al*, HB GesR, Rz 2726 (FN 1450); *Csoklich in FS Torggler* 155 (163ff).

<sup>4)</sup> *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup> § 25 Rz 17; *J. Reich-Rohrwig in Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 25 Rz 313; *Felti/Told in Gruber/Harrer*, GmbHG<sup>2</sup> § 25 Rz 157; *J. Reich-Rohrwig/K. Grossmayer in Artmann/Karollus*, AktG<sup>6</sup> § 84 Rz 406; *Großkomm GmbHG<sup>3</sup>/W.G. Paefgen* § 43 Rz 224; *Scholz/Verse*, GmbHG<sup>12</sup> § 43 Rz 261.

<sup>5)</sup> Vgl schon *J. Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht<sup>1</sup> 323.

<sup>6)</sup> OGH 2 Ob 308/02m RdW 2003/219; 6 Ob 313/03b GesRZ 2004, 379 (*Harrer*) = ÖZW 2005, 21 (*Artmann*); 8 ObA 98/00w DRdA 2001, 449 (*Dirschmied*) = RdW 2001/505; krit *Artmann in Artmann/Rüffler/Torggler*, Gesellschafterpflichten in der Krise, 61f.

<sup>7)</sup> Für weitergehende Protokollführungspflicht vgl *Nil*, GES 2012, 289 (297f).

Menschen in Gerichtsverfahren die Unwahrheit sagen, teils weil sie lügen – etwa weil sie für sich oder für befreundete Gesellschafter/Gf persönliche Haftungsfolgen vermeiden wollen –, teils weil ihnen ihre Erinnerung einen Streich spielt.

In meiner anwaltlichen Praxis habe ich als Stimmrechtsbevollmächtigter von Gesellschaftern in wiederholten Fällen GV-Protokolle gesehen, die vor Einseitigkeit, Unvollständigkeit und Unrichtigkeiten nur so gestrotzt haben. Diese Kategorie von Protokollen sind in der Praxis keine Einzelfälle. Dem Strafrechtler fällt hier sofort der Begriff der „Lugurkunde“ – Urkunden mit vorsätzlich falschem Inhalt – ein, die ein derartiges Protokoll darstellt, wenn es mit dem wenigstens bedingten Vorsatz für die künftige Verwendung bei Gericht oder einer Verwaltungsbehörde erstellt wird.<sup>8)</sup>

Diese Art der Protokollierung ist bei manchen Gesellschaften geradezu System. Bei einer GmbH wollte meine Klientin, wie sie mir mitteilte, einer derartigen Protokollierungspraxis entgegenwirken und eine klare Beweislage über den Inhalt der GV, in der wichtige Beschlüsse gefasst werden sollten, schaffen. Das leitet über zum Thema der Tonbandaufnahmen.

## B. Tonbandaufnahmen in der Generalversammlung

Wenn GV-Protokolle inhaltlich unrichtig abgefasst werden, wenn sie den Verlauf der GV, Berichte und Wortmeldungen unrichtig wiedergeben, wenn sie einzelnen Gesellschaftern Aussagen unterstellen, die sie nicht getätigt haben oder relevante Aussagen weglassen, hat es der Minderheitsgesellschafter verdammt schwer, seine Rechte zu wahren, ggf auch Beschlüsse anzufechten.

In der GV der betreffenden GmbH, über die ich berichte, wurden strukturändernde Maßnahmen angestrebt. Auf Details des zur Abstimmung gebrachten Gesellschafterbeschlusses will ich nicht eingehen. Aber auf die Art und Weise, wie die Geschäftsführung durch einen von ihr beigezogenen Steuerberater und einen Rechtsanwalt die Gesellschafter in der Generalversammlung informieren ließ: Denn die von den beigezogenen Auskunftspersonen gegebenen Erläuterungen waren einseitig und irreführend unvollständig. Das spätere GV-Protokoll enthielt ihre Aussagen überhaupt nur stark verkürzt. So agiert eine mit der Gesellschaftermehrheit „kooperierende“ Geschäftsführung, die eine kontroverielle Strukturmaßnahme durchpeitschen will.

Ich war bei der damaligen GV gemeinsam mit einem Mitarbeiter anwesend. Ich hatte meinen Mitarbeiter angewiesen, alle Wortmeldungen penibel genau mitzuschreiben, um genauen Beweis über den Inhalt der Erläuterungen zu haben. Mein Mitarbeiter ist zwar kein Stenograph, aber es gelang ihm immerhin, den wesentlichen Teil der Aussagen wörtlich niederzuschreiben.

Was wäre gewesen, wenn der Leiter der GV, der dort mit einfacher Mehrheit gewählt wurde, pro Gesellschafter nur eine Person – entweder den Gesellschafter oder seinen Stimmrechtsbevollmächtigten – und keinen weiteren Mitarbeiter zugelassen hätte und dann eine genaue Mitschrift nicht möglich gewesen wäre?

Das sind alles Themen, die in Österreich nicht geklärt sind. Meine Klientin, die Gesellschafterin, wollte in der GV eine Tonbandaufnahme anfertigen; das wurde ihr vom Leiter der GV unter Verweis auf die Persönlichkeitsrechte der Teilnehmer untersagt. Ich weiß jetzt nicht mehr, ob meiner Klientin das für die Tonaufnahme geeignete Smartphone unter Androhung physischer Gewalt weggenommen wurde oder nicht. Das ist auch egal. Sie wurde jedenfalls unter Druck gesetzt, die Ton-

aufnahme zu unterlassen. Es zeigt jedenfalls ein Stimmungsbild, wie eine Gesellschaftermehrheit die Beweislage zulasten des einzelnen Gesellschafters in Frage stellt, um ihm die Ausübung seiner (Klage-)Rechte zu erschweren und ihn einem zusätzlichen Prozessrisiko infolge der Beweiswürdigung des Richters auszusetzen, der durch ein unrichtiges GV-Protokoll und durch unrichtige Zeugen- oder Parteiaussagen getäuscht werden könnte. Umso wichtiger war es zumindest, dass wir die einzelnen Aussagen, soweit wie möglich, mitgeschrieben haben.

Auf Tonbandaufnahmen, die effizientere und sicherere Art der Protokollierung, will ich jetzt im Folgenden zu sprechen kommen.

Die herrschende Meinung lehnt *heimliche private Tonbandaufnahmen* aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten ab, nämlich all jener Gesellschafter, Gf, vielleicht auch Auskunftspersonen, die sprechen, die Statements abgeben. Es geht um deren Persönlichkeitsrechte<sup>9)</sup> (Recht am gesprochenen Wort; der Sprecher habe ein Recht darauf, das Gespräch frei, unbefangen und ohne Gefühl des Misstrauens zu führen). Danach sind heimliche Tonbandaufnahmen grds nicht zulässig.<sup>10)</sup>

Demgegenüber wird die *Vorlage eines Transkripts* einer heimlichen Tonbandaufnahme (im geschäftlichen Verkehr) zu Beweis Zwecken im Zivilprozess ohne Interessenabwägung für zulässig erachtet.<sup>11)</sup>

In einer weiteren E<sup>12)</sup> sprach das HöchstG aus, dass der durch ein rechtswidrig abgehörtes und aufgenommenes Telefongespräch in seinem Recht auf das eigene Wort Verletzte Anspruch auf Unterlassung sowie auf Löschung der Tonbandaufzeichnung habe; der Bekl könne dagegen einwenden, dass er das Beweismittel in einem anderen Verfahren wegen Beweisnotstands unbedingt benötige. Für die notwendige Güter- und Interessenabwägung obliege dem Bekl der Beweis des Überwiegens seines subjektiven Interesses.

Nun betrachte ich eine *GmbH-GV* nicht als *privates* Gespräch, sondern als ein *geschäftliches Gespräch* zur Erzeugung rechtserheblicher Tatsachen, nämlich zwecks Auskunftserteilung, deren Richtigkeit sogar unter Strafrechtsschutz steht,<sup>13)</sup> zwecks Diskussion und zwecks Willensbildung, die in Beschlussfassungen der Gesellschafter mündet. Der hier erörterte Fall, ob man in der GV eine Tonbandaufnahme machen darf, wenn man dies gegenüber den Anwesenden offenlegt, ist – soweit ich überblicke – in Österreich nicht näher thematisiert und nicht entschieden.

Einerseits gibt es Rsp,<sup>14)</sup> die ein Recht am gesprochenen Wort anerkennt und die ausspricht, eine Tonbandaufnahme würde ins Persönlichkeitsrecht jedes Gesellschafters eingreifen. Das betraf aber alle Fälle, in denen die Aufnahme heimlich erfolgte oder die eine private Unterredung betroffen haben. Gleichwohl kann sogar in derartigen Fällen ein Rechtfertigungsgrund vorliegen, wie zB Notwehr (gegenüber erpresse-

<sup>8)</sup> § 293 StGB; OGH 13 Os 81/93 (verst Senat) JBl 1995, 386 = SSSt 62/28.

<sup>9)</sup> RIS-Justiz RSO103010; Aicher in Rummel/Lukas, ABGB<sup>4</sup> § 16 Rz 34; Meisel in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB<sup>3</sup> § 16 Rz 133ff; zweifelnd Posch in Schwimann/Kodek; ABGB<sup>5</sup> § 16 Rz 35f.

<sup>10)</sup> OGH 9 ObA 215/9 SZ 65/134; vgl auch 6 Ob 190/01m SZ 74/168.

<sup>11)</sup> Vgl OGH 1 Ob 172/07m MR 2008, 242; OGH 3 Ob 16/10i ecolex 2010/277 = Jus Guide 2010/21/7566 = ZAK 2010/343 = jusIT 2010/100; OGH 4 Ob 160/11z SZ 2011/151.

<sup>12)</sup> OGH 6 Ob 190/01m SZ 74/168.

<sup>13)</sup> § 163a Abs 1 Z 3 StGB.

<sup>14)</sup> OGH 3 Ob 131/00m EFSlg 91/774; OGH 6 Ob 190/01m SZ 74/168; OGH 4 Ob 227/04t MR 2005, 49; OGH 1 Ob 172/07m MR 2008, 242; OGH 3 Ob 16/10i ecolex 2010/277; OGH 4 Ob 160/11z ecolex 2012/183; OGH 8 ObA 65/14 RdW 2015/348.

rischen Äußerungen), rechtfertigender Notstand oder ein überwiegendes Interesse.<sup>15)</sup> Außerdem gibt es die Auffassung des OGH,<sup>16)</sup> dass man dann, wenn die Information einem legitimen Zweck dient – hier *in casu* Widerlegung von Behauptungen des Kl im Zuständigkeitsstreit betreffend ein ExVerfahren –, eine Tonbandaufnahme sehr wohl anfertigen darf. Und meines Erachtens trifft genau das auch hier zu.

Ich betrachte es als einen legitimen Zweck, durch die Tonbandaufnahme in der GV dem künftigen Beweisnotstand entgegenzuwirken, der durch – jederzeit mögliche – Falschbehauptungen über den Inhalt der GV entstehen könnte. Und wer die Gerichtspraxis kennt, haben viele Menschen keine Hemmung, bei Gericht zu lügen. Wenn keine Tonaufnahme existiert, ist das Sanktionsinstrument des Strafrechts – falsche Beweisaussage gem § 288 StGB – erfahrungsgemäß regelmäßig wirkungslos, weil Aussage gegen Aussage steht. Da legt die StA Anzeigen regelmäßig sofort zurück.

Durch Falschbehauptungen über den Inhalt der GV hätten die Gesellschafter massive und massivste Eingriffs- und Einwirkungsmöglichkeiten gegenüber dem einzelnen Gesellschafter: Etwa dann, wenn die Gesellschafter-Mehrheit für den einzelnen Gesellschafter Nachteiliges beschließt und etwa wahrheitswidrig behauptet, der betroffene (Minderheits-)Gesellschafter hätte der Ungleichbehandlung oder seiner Belastung mit finanziellen Pflichten<sup>17)</sup> zugestimmt, er hätte auf Rechte verzichtet oder er hätte keinen Widerspruch zu Protokoll erhoben. Dies würde den einzelnen Gesellschafter in massiven Beweisnotstand bringen, und – man entschuldige meine offenen Worte – niemand ist davor gefeit, dass das Gericht die Unrichtigkeit von Zeugen- oder Parteien-Aussagen im Rahmen der richterlichen Beweiswürdigung nicht erkennt. In Anbetracht der hohen wirtschaftlichen Tragweite und Auswirkung dessen, was die Gesellschafter ihrem Mitgesellschafter andichten können, muss man daher volles Verständnis dafür haben, dass der einzelne Gesellschafter, der auf seine Absicherung durch Tonbandaufnahmen angewiesen ist, diese auch tatsächlich aufnehmen darf.

Das Unterbinden einer genauen Protokollierung durch die Geschäftsführung oder den Leiter der GV ist bisweilen auch Taktik: Auf diese Weise werden unredlich agierenden Gf oder Gesellschaftern üble Praktiken ermöglicht:<sup>18)</sup> Ich denke an Fälle, in denen Gf zwar einen verlangten Bericht erstatten, später aber – wenn es um ihre Verantwortung geht – den Inhalt ihres Berichts anders darzustellen versuchen. Ich denke ferner an Fälle, in denen der ASt den Wortlaut eines komplizierten Beschlussantrags im „Schnellzugtempo“ verliert, den Antrag zur Abstimmung bringt, seine Ja-Stimme dazu abgibt, feststellt, dass der Antrag mit seinen Stimmen und somit mit der erforderlichen Mehrheit angenommen ist und sofort das Ende der GV verkündet, sodass dem überstimmten Minderheitsgesellschafter keine Zeit für einen Widerspruch zu Protokoll bleibt.

All diese Fälle zeigen, wie elementar wichtig es für den einzelnen Gesellschafter ist, den genauen Ablauf und den Inhalt der GV nachweisen zu können. Am besten geeignet dafür ist eine Tonbandaufnahme. Ich betrachte es daher als einen legitimen Zweck, offengelegterweise eine Tonbandaufnahme der GV anzufertigen, um nicht Gefahr zu laufen, durch defacto unwiderlegbare Falschbehauptungen anderer Versammlungsteilnehmer Rechtsnachteile zu erleiden.

Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung ergibt sich klar – unabhängig davon, welche Befürchtungen aus dem früheren Verhalten der Mitgesellschafter in der konkreten GV indiziert sind, weil auch eine *erstmalige* Schädigung fatale Aus-

wirkungen und Nachteile haben könnte –, dass die Interessen des Einzelnen, der eine klare Feststellung und Sicherung der Fakten über den Inhalt und Ablauf der GV durch die Tonbandaufnahme erreichen will, eindeutig höherwertig sind: Das Recht ist nicht dazu da, unredlich agierenden Gesellschaftern und Versammlungsteilnehmern Vorschub zu leisten, indem die einzig sichere Form der Beweisführung unterbunden wird. Die Interessen an der eindeutigen und risikolosen Beweisführung über den Inhalt und die Vorkommnisse/Erklärungen in der GV sind legitim, und sie sind eindeutig höherwertig als der Schutz des einzelnen Teilnehmers davor, dass sein gesprochenes Wort aufgenommen wird; noch dazu ist er ja durch die vorherige Bekanntgabe der Tonbandaufnahme in der Lage, seine Wortwahl zu mäßigen; es ist daher das genaue Gegenteil einer „Verwilderung des Umgangstons“ zu erwarten.<sup>19)</sup>

### C. Anspruch auf Berichtigung des Generalversammlungsprotokolls

Hier reiht sich auch das Thema *Anspruch auf Berichtigung des GV-Protokolls* ein:

Nach einer älteren OGH-E<sup>20)</sup> habe der Gesellschafter keinen Anspruch auf Berichtigung eines GV-Protokolls, weil dieses ja nur eine private Urkunde und ohne weiteres widerlegbar sei.

ME muss es einen Anspruch auf Berichtigung des GV-Protokolls sehr wohl geben: Das ergibt sich schon aus den Grundsätzen des redlichen Verkehrs, dem redlichen Umgang der Gesellschafter und Gf miteinander. Sofern es sich nicht nur um die Berichtigung irrelevanter Bagatellen handelt, sondern es um die Richtigstellung von Fakten oder Aussagen geht, die irgendwann einmal rechtserheblich werden können, muss es einen Anspruch auf Berichtigung des GV-Protokolls geben. Denn es kann nie ausgeschlossen werden, dass das Protokollierte später Relevanz erhält. Und um es einmal ganz abstrakt zu sagen: Ein inhaltlich falsches GV-Protokoll und die Ablehnung der Berichtigung des Protokolls tragen ja die zu vermutende Absicht in sich, daraus künftig etwas ableiten zu wollen, um daraus einen Vorteil zu ziehen oder jemanden anderen zu benachteiligen.

Die Rsp hat schon sehr weise ausgesprochen: „Wem die Gesetze ein Recht geben, dem geben sie auch die Mittel, ohne die das Recht nicht ausgeübt werden kann“;<sup>21)</sup> oder: „Niemand kann aus eigenem rechtswidrigen Verhalten einen Vorteil ziehen.“<sup>22)</sup> Wenn wir die Beibehaltung oder die Berichtigung eines unrichtigen GV-Protokolls in ein stimmiges Bild mit diesen Grundsätzen –

<sup>15)</sup> Bejahend OGH 27. 9. 2001, 6 Ob 190/01m; SZ 74/168; Koberger, ÖJZ 1990, 333; Fabrizy StGB<sup>2</sup> § 120 Rz 7; abl Tipold in Leukauf/Steininger, StGB<sup>4</sup> § 120 Rz 15; Iewisch, WK<sup>2</sup> § 120 Rz 23

<sup>16)</sup> OGH 8 Ob 108/05y Zak 2006, 74 = EvBl 2006, 376 (Noll) = RdW 2006, 273 = ZfRV 2006, 72 = MR 2006, 132 = JBl 2006, 447 = ecolex 2006, 385 = SZ 2005/185 = ZAS 2017, 188 (Körber-Risak/Lurf).

<sup>17)</sup> § 50 Abs 4 GmbHG; vgl OGH 4. 12. 1957, 7 Ob 559/57; 12. 2. 1958, 3 Ob 62/58.

<sup>18)</sup> Noch ein Thema: Wie fallweise (Minderheits-)Gesellschafter kujoniert werden: Der (Mehrheits-)Gesellschafter stellt einen umfangreichen Beschlussantrag und trägt diesen in einem solchen Tempo vor, dass der einzelne Gesellschafter den Antrag nicht zeitgleich vollständig mitschreiben kann. Auf diese Weise wird die richtige Formulierung des Klagebegehrens als Voraussetzung für die Anfechtungs-(Nichtigkeits-)Klage und einen Antrag auf einstweilige Verfügung verhindert.

<sup>19)</sup> Derartige Bedenken bestünden bei einer heimlichen Tonbandaufnahme eines privaten Gesprächs: BGH 20. 5. 1958 - VI. ZR 104/57, NJW 1958, 1344.

<sup>20)</sup> OGH Ob II 665/24, SZ 6/334.

<sup>21)</sup> OGH 5 Ob 266/61, SZ 34/127.

<sup>22)</sup> RIS-Justiz RSO118920.

letztlich alles Ausfluss des „redlichen Verkehrs“, von „Treu und Glauben“ oder „ergänzender Vertrags- oder Gesetzesauslegung“, die ihrerseits nach Treu und Glauben zu erfolgen hat – bringen wollen, dann muss natürlich ein Anspruch auf Protokollberichtigung im Sinne eines berechtigten Dokumentationsinteresses bejaht werden. Das ist der Anspruch des redlichen Verkehrs. Das Gegenteil würde rechtsmissbräuchlichem oder verwerflichem Verhalten Vorschub leisten.

Die Rsp<sup>23)</sup> hat billigenswert ausgesprochen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Minderheit so auszulegen sind, „dass sie entsprechend den Absichten des Gesetzgebers ihre Funktion auch tatsächlich erfüllen können und ein Abwürgen der ohnehin auf schwachen Füßen stehenden Minderheitsrechte auf kaltem Weg verhindert wird“. Auch das ist, finde ich, eine sehr gute programmatische Aussage, die auch im geschilderten Zusammenhang fruchtbar gemacht werden muss.

Entgegen einer älteren OGH-E aus 1924, die einen Anspruch des Gesellschafters auf Feststellung des Beschlussergebnisses und auf Berichtigung des GV-Protokolls ablehnt,<sup>24)</sup> ist mE der Auffassung von Baumgartner, Mollnhuber und U. Torggler<sup>25)</sup> ebenso wie der in Deutschland hA<sup>26)</sup> zuzustimmen, dass das Dokumentationsinteresse auch den Anspruch auf Berichtigung des Protokolls mitumfasst.

## Schlussstrich

Der Gesellschafter hat mE Anspruch darauf, die Wortmeldungen und den Ablauf der GV auf Tonträger aufzunehmen, wenn er dies nicht heimlich tut, sondern gegenüber den Teilnehmern der GV offengelegt. Wird ein GV-Protokoll geführt, besteht auch der Anspruch jedes Gesellschafters, Unrichtigkeiten zu berichtigen, und wenn diesem Verlangen nicht entsprochen wird, Leistungsklage auf Berichtigung zu erheben.

<sup>23)</sup> OGH 1 Ob 775/81 EvBl 1982/115.

<sup>24)</sup> OGH Ob II 665/24, SZ 6/334; die E ist durch die neuere Rsp jedenfalls (zumindest) in Bezug auf ihre Hauptaussage, eine Klage auf Feststellung des Beschlussergebnisses sei unzulässig, überholt (RIS-Justiz RS0108892).

<sup>25)</sup> Allerdings beschränken Baumgartner/Mollnhuber/U. Torggler in U. Torggler, GmbHG § 40 Rz 7, restriktiv den Anspruch auf Protokollberichtigung auf Fälle möglicher Relevanz für Beschlussinhalt oder -anfechtung.

<sup>26)</sup> Abramenko, Zum Rechtsschutz gegen fehlerhafte Protokolle über Gesellschafterversammlungen, GmbHR 2003, 1043ff; Altmeyden, GmbHG<sup>11</sup> § 48 Rz 33; Noack/Servatius/Haas, GmbHG<sup>23</sup> § 48 Rz 25.